

# Die Traditionsnotizen des Weltenburger Evangeliiars (Cod. Vind. 1234).

Ein Beitrag zur Weltenburger Frühgeschichte.

Von **Benedikt Paringer OSB, Weltenburg** (Bayern).

Die Abtei Weltenburg, über deren Gründungsära die fortschreitende Erforschung der noch erhaltenen alten Handschriften<sup>1</sup> wertvolle Aufschlüsse gebracht hat, konnte ihre Frühgeschichte bisher nur mit einer einzigen Traditionsnotiz belegen, die im *Libellus Traditionum*<sup>2</sup> aus dem Anfang des elften Jahrhunderts überliefert ist. Diese dürftige und, wie sich zeigen wird, zudem nicht reine Quelle wird nun wesentlich bereichert und ergänzt durch sieben Traditionseinträge und ein Censualenverzeichnis, die im Laufe des zehnten Jahrhunderts in das viel ältere Weltenburger Evangeliar eingetragen wurden. Die Texte wurden zwar schon im 18. Jahrhundert von Denis<sup>3</sup> veröffentlicht, und im Jahre 1911 von Ottokar Smital<sup>4</sup>, dem damaligen Vorstand der Handschriftenabteilung der Wiener Hofbibliothek, bearbeitet, fanden aber in der breiteren Öffentlichkeit wenig Beachtung. Bei ihrer ganz hervorragenden Wichtigkeit für die Frühgeschichte unseres Klosters und vielleicht auch für die Geschichte des Benediktinertums in Bayern, für welche die Geschichtsquellen in jenem Jahrhundert der Verwüstung und des Verfalls äußerst spärlich fließen — sind doch selbst von großen Abteien Benediktbeuren, Niederaltaich, Tegernsee, Wessobrunn fast keine urkundlichen Belege vorhanden —, dürfte eine etwas eingehendere Behandlung und Auswertung in unserer Ordenszeitschrift deren Lesern nicht unwillkommen sein.

Es seien zunächst die Texte selbst geboten und zwar aus praktischen Gründen nicht in der Reihenfolge, in welcher wir sie im Codex finden, sondern in ihrer mutmaßlichen zeitlichen Aufeinanderfolge, für welche hernach die Begründung gegeben werden soll.

<sup>1</sup> Diese Zeitschrift, 1933, S. 143ff.; 1934, S. 146ff.

<sup>2</sup> Vgl. S. 188.

<sup>3</sup> *Codices manuscripti theologici Bibliothecae Palatinae Vindobonensis*, Vol. I. P. I. pg. 111.

<sup>4</sup> Traditionen des Klosters Weltenburg (MIÖG XXXII, 318ff.).

I. *Traditio Otram.*

Sie war ursprünglich auf der letzten Seite fol. 224<sup>v</sup> eingetragen, steht aber im jetzigen Kodex auf der vorletzten 224<sup>r</sup>. Der Rand der Seite ist durch Abnützung stark beschädigt, so daß Ergänzungen notwendig waren, die im folgenden durch Kursivdruck kenntlich gemacht sind.

In nomine dñi. Tradidit quidam homo N. Otram parscalc regis. sua propria mancipia. nuncupati. luithalm. Grimolf. Eckihart. Reginpurc. & j(i)liam) N. Eginam. Ad scm dei martirem georgium. in manus Isangrimi epi. & advocati sui folcrati. Ea racione. Vt per singulos annos. persolvant. Ad supradictum M(onasterium). *Viri* V. denarios. & mulieres III. & isti sunt testes per aures tracti. gipiho. Adalpo. Altman. Huc. hauuart. kerolt.

Soweit der eigentliche Text der Tradition. Daran schließt sich auf der gleichen Zeile aber etwas tiefer beginnend von anderer Hand mit ziemlich blasser Tinte geschrieben ein erster Nachtrag:

Isti sunt poster*i*. Rodolf. Reginpurc. Engilpurc. Kerolt (?) Uuillfrit. . . . Luitpurc.

Zwischen den beiden letzten Zeilen wurden von dritter Hand in sehr kräftiger Schrift und mit dunkler Tinte fünf Namen nachgetragen und durch einen alle umfassenden Verbindungsstrich auf die Engilpurc des ersten Nachtrages bezogen:

Rodolf Rothilt Egina Racca engilpurc.

Der Schreiber hat sich erlaubt, vom k des Namens *kerolt* die obere Hälfte des Schaftes zu radieren und durch eine kleine Nachhilfe dasselbe in ein & umzugestalten und so die fünf Namen den „posteris“ anzugliedern.

Neben Rodolf des ersten Nachtrags steht ganz außerhalb der Schreibfläche der Name *Otram*, der kaum der Familie dieses Nachtrags beigezählt werden darf. Er zeigt auch einen anderen Schriftcharakter mit einer auffallenden Unterlänge des r-schaftes, die sonst im ganzen Text nicht vorkommt. Vielleicht soll nur bezüglich der „posteris“ auf den Donator *Otram* hingewiesen werden.

Ib. Hier sei wegen seiner engen Beziehungen zur *Tr. Otram* das *Censualenverzeichnis* fol. 6 eingereiht, obwohl es einer späteren Zeit angehört.

Isti sunt qui census suum debent dare. ad scm dei martyrem georium (hier ist der Rand weggeschnitten. Ein Name fehlt ganz!) *Siki*pero. Baldo. & sorores eius. Purcrat (darüber:) Reginhilt & Richilt (auf der Zeile). Rodolt. & sorores eius. Engilburc Rekinburc & filii earum. Rôdolt Rôdhilt. Egina Engilburc Rekinburc Isti filii Sigiberonis de Gekingun (die eben genannten fünf durch Verweisungsstrich als solche gekennzeichnet). Filii Reginburgae. Adalkihs Richsuint Egina Engilburch.

De stubingun (Staubing bei Weltenburg) Frowili.

II. *Traditio Baltker.* fol. 1.

In nomine dñi. Tradidit quidam vir. N. Baltker sua propria mancipia nuncupati. Luiphilto & filium eius ranprehtan ad scm dei martirem georium.

in manum Hauuardi & clericorum. ea ratione ut per singulos annos retderent ad aram sc̄i Georii martyris. V. nummos. & posteri eorum & isti sunt. T. per aures tracti. Hauuart. Adalhun. Rihmunt. Uuiso. Adalpreht. Diorman. Liuprat. Epernat. Rihhart. Nithart. Erchanpreht. Rihker.

IIa. Adalheri. Purcmot. Rihsuint.

Die drei Namen sind durch einen die ganze Seite durchziehenden Querstrich von der *Tr. Baltker* getrennt. Dadurch soll wohl verhütet werden, sie der Zeugenreihe derselben anzugliedern. Wir haben hier den seltenen Fall einer Notiz, die nur aus der Nennung der Zeugen besteht. Daß dies auch anderwärts vorkommt, bezeugt F. L. Baumann in seiner Abhandlung über die Benediktbeurer Urkunden<sup>5</sup>

IIb. Hauuart. Rihmunt. Rihhart

Zeugennamen von einer radierten *Traditio*, von der nur noch der Stiftername Adala (?) und Spuren eines weiteren Wortes mühsam zu entdecken sind.

III. *Traditio Albuni*. fol. 1,

In nomine dñi. Tradidit quidam homo. nomine Albuni sua propria mancipia nuncupati. Hortmunt<sup>6</sup>. Uualtrut. & filii eorum. Ad s̄m dei martirem. georium. In manum Nithardi. Ea ratione. ut per singulos annos persolvant. Ad supradictum. M. (monasterium) V. denarios. & isti sunt testes. Hauuart. Job. Uuilliheri.

IV. *Traditio Helidin*. fol. 1.

In nomine dñi. Tradidit quedam mulier. que nominata est. Helidin. suum probrium (sic!) servum. nuncupatum. frouuili. Ad altare sc̄i georii. In manu Adalhardi. praepositi. Ea ratione. ut per singulos annos. persolvat. Ad supradictam aram. V. denarios. & isti sunt testes. Richart. Rodfriht. Sikipero. epermunt. Uuiso. & alii multi qui hoc sciunt.

fol. 6 oben, *Censualen-Verzeichnis* unter Nr. Ib abgedruckt.

V. *Traditio Wolfherii*. fol. 6.

Quidam vir. N. Wolfherius suum proprium mancipium Tradidit Wolfherium. Tradidit per manus Rihherii & Rihhardi ad servicium sc̄o dei martyri georio. eo tenore si congregacio . . . ibi esset ut illis serviret & inde questus haberet sui proprii sumtus & Si ibi congregacio. Non esset per singulos annos censum. Reteret In altare. V. denarios. Isti sunt testes. Rihheri. Rihhart. Rodfrid.

VI. *Traditio Enirhart*. fol. 1 (auf Rasur).

Notum sit cunctis. presentibus videlicet atque futuris. quod quidam clericus, Enirhart (über der Zeile). qui & archipbr tradidit suum proprium clericum. N. adalhun ad altare sc̄i Georgii. in manu advocati. Immonis. Isti sunt testes. (Hauuart. Rihmunt. Rihhart)

Die Zeugennamen scheinen aus der radierten älteren *Traditio* übernommen zu sein (Siehe oben IIb.).

VII. *Traditio Oudalgeri prbri*. (Titel über dem Text der *Traditio*.)

<sup>5</sup> Sitzungsber. der K. B. Akad. der Wissenschaften, Jahrg. 1912, 2. Abh. S. 41.

<sup>6</sup> Von späterer Hand korrigiert in Horscroud.

Notum sit omnibus presentibus scilicet & futuris qualiter quidam prbr Oudalger nuncupamine eterne vite desiderio accensus. omnia scdm pli preceptum reliquit. & in monasterio sc̄i Georgii regulari vite deo militandum se subdidit. Idem etiam predictus O. tradidit ad altare sc̄i Georgii mancipia quorum haec sunt nomina. Richolf & Heilrat uxor eius & filii eorum Engildio & Hiltigart. ea ratione ut predicta mancipia & omnis generatio eorum in eternum sabbatum habeant cum VI feria & omnem iustitiam & legem quam cetera mancipia ad illum locum servientia habent. & ista habeant & cuncta generatio eorum. Si autem quod deus prohibeat vita monachica in loco supra dicto destructa fuerit. & canonicae congregationi traditus fuerit. serviant eis similiter ut monachis. Si vero nec monachorum nec canonicorum ibi congregatio fuerit. eadem mancipia & omnis successio eorum reddant censum suum ad altare sc̄i Georgii. Vir V denarios. femina III. Et sint ubicumque velint vel possint. Huius traditionis testes sunt isti. Ascrih. Rödperht. Adalpero. Item Adalpero. Oudalger. Horsmuot. Wisili, Engilwan. Rihheri. Rihhart. Engilger. Gerpold. Wollamot. Ellinpreht. Wihkoz.

Hier folgen zwei Zeilen von einem alten Sakristei-Inventar, halb radiert — dann die Namen

Sonor Willibirc. Fr. Ekkihart (beide in Majuskel). Egispret.

Vielleicht die Namen der Geschwister des Stifters, die durch ihre Gegenwart ihre Zustimmung zur Schenkung bezeugen.

Bezüglich der Fassung der Texte besteht bei den Traditionen II—VII keinerlei Zweifel. Sie sind deutlich geschrieben und unversehrt erhalten. Eine Abschrift aus früherer Zeit ist nicht bekannt. Im Druck wurden sie von Denis<sup>7</sup> und Smital<sup>8</sup> wortgetreu veröffentlicht. Ein unbedeutendes Versehen bei letzterem, der in Tr. III die Kürzung N. für *nomine* zum Namen selbst zieht und statt Adalhun Nadalhun schreibt, ist kaum der Erwähnung wert.

Schlimmer ist es dem Text der *Tr. I* ergangen. Von ihr ist eine Abschrift aus den ersten Jahrzehnten des 11. Jahrhunderts<sup>9</sup> erhalten, die ganz erhebliche Mängel aufweist. Der Kopist, dem es weniger um die Erhaltung des geschichtlichen Dokumentes als um die Erfüllung einer Dankspflicht einem Wohltäter des Klosters gegenüber zu tun sein mochte, hat nicht nur einem allgemeinen Brauche folgend den Text stilistisch seiner Zeit angepaßt, sondern an wichtigen Stellen mit wenig Glück geändert oder ergänzt. Die *Invocatio* lautet bei ihm: In nomine sc̄e & individuae trinitatis. Die *Promulgatio*: Notum sit omnibus fidelibus. quod . . . Der Name Othram wird mit h geschrieben, ebenso folchrat; statt Georgii wird Georii geschrieben; auch für mehrere Namen der Mancipien und Zeugen wird eine andere Schreibweise gewählt, wie Ekkihart, Reginburg, Engilburg, Willifrid, Adalbold, Huug. Die Schenkung erfolgt „ad monasterium sc̄i Georii“, die Leistung hat „ad supradictum monasterium“ (ausgeschrieben!) zu geschehen.

<sup>7</sup> I. c. p. 116. — <sup>8</sup> I. c. S. 223. — <sup>9</sup> HStA München, Weltenburger Klosterliteralien Nr. 1, fol. 31 .

Die Namen der dem Kloster übergebenen Mancipien werden aus dem Traditionstext herausgenommen und mit der Wendung: & haec sunt mancipia an die Zeugenreihe angefügt. Dabei werden die beiden Namen Willifrid und Luitpurch in völliger Verkenntung des ganz anderen Schriftcharakters statt in die dritte als letzte Glieder in die vierte Mancipiengeneration eingereiht. Zwei ebenso willkürliche als sinnverderbende Ergänzungen finden sich in der Anreihungsformel für die dritte und vierte Mancipienfamilie. Bei ersterer wird an das „isti sunt posterii“ des Originals angefügt „earum“, bei der letzteren findet sich im Original überhaupt keine Verbindungsformel, sondern lediglich ein Verbindungsstrich, der die vier Glieder als Kinder der Engilburg allein kennzeichnet, der Kopist setzt ganz willkürlich „& filii eorum“ ein. Aus dem *Censualenverzeichnis*, das Rodolf, Engilburc und Rekinburc der dritten Generation ausdrücklich als Geschwister bezeichnet und die Kinder der beiden Schwestern getrennt aufführt, ergibt sich die Unrichtigkeit der Abschrift ganz evident. An beiden Stellen handelt es sich um Ergänzungen der im Original schon damals durch Abnützung der letzten Seite der Hs verlorenen Textteile. Ob der Kopist bei Aufnahme des am linken Rande der Seite stehenden Otram in die dritte Mancipienreihe das Richtige getroffen hat, ist sehr fraglich, da im *Censualenverzeichnis* der Name fehlt, es sich also nicht etwa um ein erst nach dem Eintrag dieser Mancipien zielpflichtig gewordenes Glied der Reihe handeln kann. Die Mängel der ersten Abschrift der *Traditio Otram* sind um so bedauerlicher, als sie die einzige vollständige blieb, indem in allen späteren Traditionsbüchern des Klosters die wichtige Urkunde zwar aufgenommen wurde, aber unter Weglassung der sämtlichen Mancipienamen.

Noch weniger glücklich als unser Kopist war Smital<sup>10</sup> in der Fassung des Textes der *Traditio Otram*. Wenn aus seinen Ausführungen nicht hervorginge, daß er die alte Abschrift gar nicht kannte, müßte man fast annehmen, daß er seinen Text von ihr stark hätte beeinflussen lassen. Als bloßes Versehen ist es zu betrachten, wenn er Egina als filius der Reginburg bezeichnet, die Leistung der Abgabe „ad altare“ statt ad monasterium geschehen läßt, vor V denarios das „viri“ nicht ergänzt. Schwer zu verstehen ist aber, daß auch er die dritte Generation als „posterii eorum“ einführt und Otram als erstes Glied derselben nennt, die vierte Generation aber gar als „filii earum“. Zu ihnen zählt auch er trotz des ganz anderen Schriftcharakters Willifrit und Luitpurc. Unmöglich kann man ihm zustimmen, wenn er in Anm. 6 S. 323 meint: „Vor Luitpurc stand derselbe

<sup>10</sup> Smital, a. a. O. S. 323.

Name, der jedoch radiert ist“. Abgesehen davon, daß es kaum denkbar ist, daß gerade am Schluß des ganzen Textes der gleiche Name zweimal geschrieben wurde, lassen diese Deutung auch die noch vorhandenen Reste des radierten Namens nicht zu. Derselbe begann zwar mit den Buchstaben Liut, aber das darauf folgende p steht in so großem Abstand, daß mindestens drei andere Buchstaben dazwischen lagen, während der Raum nach dem p für die Buchstaben urc nicht genügt. Durch den Schaff des p selbst ist ganz deutlich der Kürzungsstrich für per gezogen. Es ist zu vermuten, daß es sich um einen männlichen Namen handelt, dessen Träger zur Zeit des letzten Nachtrages nicht mehr am Leben war. Aus dem gleichen Grunde mögen die Namen Willifrit und Luitpurc im *Censualenverzeichnis* fehlen, mit deren Einreihung in die vierte Generation übrigens Smital sich selbst widerspricht, da er Luitpurc in seinen Erläuterungen zum Text<sup>11</sup> eine ganz andere Stelle anweist. Er schreibt: „An der Eintragung (der *Tradition Otram*) waren drei Hände beteiligt: der ersten gehört die eigentliche *Traditio* an, während eine zweite Hand mit ‚*isti sunt posteri*‘ (hier fehlt ‚*eorum*‘!) Luitpurc deren Kinder und die dritte ihre Enkel — durch Verweisungszeichen zu Engilpurc, an welche sich mit ‚*filiu earum*‘ (sic!) anschließen, bezogen — eingetragen hat.“ Im Originaltext findet sich freilich nicht die geringste Spur, daß Luitpurc mit Nachkommen gesegnet gewesen wäre.

So kann also auch die Arbeit Smitals, die einzige, in welcher bis jetzt der ganze Text der Tradition im Druck veröffentlicht wurde, nicht den Anspruch erheben, den Originaltext getreu wiedergegeben zu haben.

Denis<sup>12</sup> hat die Tradition selbst vollständig und richtig abgedruckt, aber leider die beiden wichtigen Nachträge ganz weggelassen. Die *MonBoica*<sup>13</sup> bringen den Text nach einer jüngeren Abschrift, unvollständig und fehlerhaft und ebenfalls ohne die Nachträge.

Für die Feststellung der angegebenen zeitlichen Aufeinanderfolge der Traditionsnotizen geben die Einträge selbst die notwendigen Anhaltspunkte. Die stilistische Formulierung der Texte läßt uns zwei Gruppen erkennen. Zur ersten gehören die Traditionen I—IV, zur zweiten V—VII. Das *Censualenverzeichnis* dürfte in der Mitte zwischen den zwei Textgruppen zeitlich seinen richtigen Platz haben.

Der stilistische Aufbau der ersten vier Einträge zeichnet sich durch klassische Kürze und Einfachheit aus. An der Spitze jeder dieser Traditionen steht die seltene *Invocatio*: In nomine

<sup>11</sup> Smital, l. c. S. 319. — <sup>12</sup> Denis, l. c. pg. 116.

<sup>13</sup> *MonBoic.* XIII, S. 309.

dñi. Weltenburger Eigengut scheint die in das eine Wort *Traditur* zusammengefaßte Promulgation zu sein, die sonst fast ausnahmslos die Redewendung „Notum sit omnibus fidelibus“ in allen möglichen Variationen bringt. Die Actio ist immer ebenso kurz als klar berichtet.

Innerhalb dieser ersten Gruppe gebührt der erste Platz der *Traditio Otram*. Sie wurde auf die letzte Seite der Handschrift, fol. 224<sup>v</sup>, eingetragen, wie man ja mit Nachträgen immer bei der letzten Seite begann, nicht selten sogar am Ende einer Hs mehrere Blätter eigens für solche frei ließ. Auch der Schriftcharakter des Eintrages spricht deutlich dafür, daß diese Tradition den anderen zeitlich vorangeht. An sie schließen sich die auf fol. 1 eingetragenen drei Notizen der ersten Gruppe, eine vierte ist, wie bereits bemerkt wurde, durch einen Eintrag, der zur zweiten Gruppe gehört, verdrängt worden. Für die zeitliche Aufeinanderfolge der Traditionen der Gruppe I spricht auch der bei jeder sich ändernde Schriftcharakter. Bei der letzten, *Tr. Helidin*, nähert er sich durch seine Unregelmäßigkeit schon stark dem ersten Eintrag der zweiten Gruppe, der *Trad. Wolfherii*.

In dieser selbst können wir ein Übergangsstadium zur Formulierung des Textes der zweiten Gruppe sehen. Die *Invocatio* fällt weg und wird von da an in den Weltenburger Traditionsnotizen nicht mehr verwendet. Dagegen wird das lapidare Tradidit als Promulgatio, aber auch zum letztmal, noch beibehalten. Zum erstenmal begegnet uns hier eine die Zeiläufe des ausgehenden 10. Jahrhunderts charakterisierende Klausel, die wir erweitert in der *Tr. Oudalger* nochmals finden, „si congregacio ibi esset . . . si non esset.“ Ganz aus dem Rahmen der herkömmlichen Traditionsnotierung fällt die *Tr. Wolfherii*, wenn sie dem Text einen Titel voranstellt in Form des Satzes: Quidam vir N. Wolfherius suum proprium mancipium Tradidit Wolfherium und dann ohne die Namen zu wiederholen, den Akt berichtet. Später wurde denn auch das Tradidit des Titels einfach radiert und dieser in den Text aufgenommen. Smital<sup>14</sup> hat diese Notizformulierung übernommen. Die absonderliche Stilisierung findet übrigens ein Gegenstück im ebenso absonderlichen Schriftcharakter des Eintrages, der in seiner außerordentlichen Unregelmäßigkeit und den wiederholt wechselnden Buchstabenformen auf einen recht wenig gewandten Schreiber schließen läßt. Es ist der einzige Eintrag, in welchem „et“ auch innerhalb und am Ende der Wörter als Ligatur geschrieben ist.

Dagegen hebt sich die hier eingereihte *Trad. Enirhart* von allen vorhergehenden durch ihre schöne, regelmäßige Schrift

<sup>14</sup> Smital, a. a. O. S. 325.

vorteilhaft ab und zeigt schon dadurch, daß sie einer neuen Zeit angehört und an dieser Stelle an ihrem richtigen Platze ist. Wir können sie als Repräsentantin der in den letzten Jahrzehnten des 10. Jahrhunderts durchgeführten Ottonischen Schriftreform betrachten, die dann in der *Trad. Oudalger* mit ihrer klassisch schönen Schrift und äußerst sorgfältigen Stilisierung eine würdige Vertreterin findet.

Hier mag ein scheinbar ganz unbedeutender Umstand erwähnt werden, der aber unsere Traditionsreihenfolge sichtlich rechtfertigt. Der Name des Klosterpatrons wird in der ersten Tradition „Georgius“ geschrieben, in den weiteren Traditionen der ersten Gruppe „Georius“. Die zweite Gruppe kehrt zur alten Schreibweise zurück, an der man dann bis in die letzten Jahrzehnte des 11. Jahrhunderts festhält. Die ältere und jüngere Gruppe sind also deutlich geschieden.

Diese Scheidung finden wir endlich auch noch in den für die Bestimmung des Alters von Urkunden so wichtigen Zeugenamen. Die *Tr. Otram* behauptet auch hier ihre Sonderstellung. Nur ein einziger ihrer Zeugen begegnet uns auch in späteren Notizen, Hauuart. Es läßt sich das vielleicht nicht anders erklären als durch die Annahme, daß der Traditionsakt sich nicht in Weltenburg vollzog, sondern in der Bischofsstadt Regensburg, zumal der Bischof selbst sie entgegennahm. In Weltenburg hätten bei einer so wichtigen Handlung die Vornehmen aus der Nachbarschaft, die in den späteren Traditionen als Zeugen erscheinen, unmöglich fehlen können. Hauuart, der in den drei nächsten Urkunden Zeuge ist, in der zweiten sogar *Advocatus*, also wohl in besonders freundschaftlichen Beziehungen zum Kloster stand, mag in Regensburg ihr Vertreter gewesen sein. Von den anderen Zeugen, deren Name mehr als einmal genannt ist, treffen wir zwei nur in der ersten, einen nur in der zweiten Gruppe, drei in beiden. Außerdem zwei Namen aus dem Censualenverzeichnis als Zeugen der ersten Gruppe, ein Beweis, daß es zeitlich dieser nahe steht und vor der *Tr. Wolfherii* geschrieben wurde. Die Reihenfolge der einzelnen Traditionen der beiden Gruppen kann nicht zweifelhaft sein, da sie außer der *Tr. Otram* je auf einer Seite stehen, fol. 1 und fol. 6, und nacheinander eingetragen werden mußten.

Für eine genauere Datierung der Traditionseinträge geben uns der erste und der letzte von ihnen insofern ziemlich zuverlässigen Aufschluß, als sie den terminus a quo und ad quem wenigstens annähernd feststellen lassen. Die *Tr. Otram* erfolgte unter Bischof Isangrim von Regensburg, durch dessen Hände die Mancipien ad sc̄m dei martirem georgium übergeben werden. Bischof Isangrim regierte von 930—942. Das Jahr 930 ist der äußerste Termin nach unten für die sämtlichen Traditionen. Die

Tr. Oudalger aber geschah, wie aus der in ihr enthaltenen Klausel: Si autem vita monachica in supradicto loco destructa fuerit . . . si nec monachorum nec canonicorum ibi congregatio fuerit . . . reddant censum . . . Et sint ubicunque velint vel possint, in einer Zeit, in welcher nicht nur das Kloster in schwerster Bedrängnis, ja in seinem Bestande bedroht war, sondern sogar seine Untertanen vor Vertreibung nicht sicher waren. Für Weltenburg scheinen die letzten Jahrzehnte des 10. Jahrhunderts gefährlicher gewesen zu sein als die ersten, in denen die Hunnengefahr wie es scheint, ohne schwerste Heimsuchung vorüberging. Es war die Zeit des Bürgerkrieges zwischen Herzog Heinrich und Kaiser Otto II., der sich hauptsächlich in der Nähe des Klosters, um Regensburg, abspielte, für dasselbe gleich gefährdend, ob es nun mehr zum Herzog oder zum Kaiser hielt. Nach den Einträgen im alten Weltenburger Necrologium, das die Namen der Kaiser fast vollständig, die der Herzoge aber sehr lückenhaft, den Heinrichs des Zänkers überhaupt nicht enthält, scheint letzteres der Fall gewesen zu sein. Die Mönche hatten also Grund genug, in banger Sorge zu sein. Das hatte ein Ende als der Herzog nach dem Tode Ottos II. mit den Gegnern einen aufrichtigen und dauernden Frieden schloß und nunmehr seinem Lande ein vorzüglicher Regent war. Nach diesem Friedensschluß wäre die Klausel der *Tr. Oudalger* schlechthin undenkbar, so daß die *Tr. Oudalger* selbst vor 985 erfolgt sein muß. So fallen denn unsere sieben Traditionen in die wenigen Jahrzehnte zwischen 930 und 985. Wahrscheinlich ist der Zeitraum sogar noch kürzer zu bemessen, da die *Tr. Otram*, die schon engere Beziehungen des Bischofs zum Kaiserlichen Hofe voraussetzt, Otram war ja Hofbeamter, kaum in die ersten Regierungsjahre des Bischofs fällt, und auch die *Tr. Oudalger* wahrscheinlich nicht erst unmittelbar vor den Friedensschluß, sondern schon in die Zeit der Gefangenschaft des Herzogs fällt, durch welche die Hauptgefahr für das Kloster beseitigt war. Es stehen also für unsere Traditionen knappe fünfzig Jahre zur Verfügung. Es ist das so wenig, daß die vier Mancipiengenerationen der *Tr. Otram* kaum unterzubringen sind. Wenn wir wie Smital<sup>15</sup> davon ausgehen, daß Mancipien erst dann in Traditionsurkunden eingetragen wurden, wenn sie wirtschaftlich von Bedeutung waren, also nach erlangter Volljährigkeit oder Rechtsfähigkeit, so mußte die Egina unserer zweiten Generation zur Zeit des Traditionsaktes 21 Jahre alt sein, Nachkommen hatte sie wohl noch nicht, da dieselben sonst zum mindesten mit einem allgemeinen Ausdruck als filii oder posteri erwähnt worden wären. Für den ersten Nachtrag, der ihre Kinder, die dritte Generation, namentlich aufführt, es waren

<sup>15</sup> Smital, I. c. S. 321. Vgl. Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte Bd. I, S. 10, n. 3.

ihrer sieben, die ebenfalls bereits volljährig waren, ergibt sich für die Datierung die Zeit um 960, allenfalls einige Jahre früher, für die vierte Generation reicht die Zeit bis 980 kaum mehr. Jedenfalls sind die fünfzig Jahre voll ausgefüllt. Ähnliches gilt von den fünf, wenn IIa und IIb mitgezählt werden, sieben dazwischen liegenden Traditionen, die in dem kurzen Zeitraum unterzubringen sind. Jede ist von anderer Hand eingetragen, der zeitliche Abstand der einzelnen kann darum nicht allzu eng genommen werden und ist der Zeitraum von fünfzig Jahren für alle zusammen reichlich knapp. Smital<sup>16</sup> kommt bei starker Betonung des verschiedenen Schriftcharakters, den er in seiner Stellung als Vorstand der Handschriftenabteilung der Wiener Hofbibliothek richtig zu beurteilen wohl in der Lage war, zum gleichen Ergebnis, indem er die sämtlichen Traditionseinträge in die Zeit von 926, nach seiner Meinung dem Jahr des Regierungsantrittes Bischof Isangrims, bis 981 datiert. Für unsere Zwecke hat übrigens die Datierung der einzelnen Urkunden keine allzu große Bedeutung.

Der hohe Wert der zehn Traditionsnotizen für die Geschichte der Abtei Weltenburg liegt auf der Hand. Es sind die ältesten urkundlichen Belege, die vorhanden sind, und sie gehören überdies einer Zeit an, die an solchen äußerst arm ist. Die großen bayerischen Abteien Benediktbeuren, Niederaltaich, Tegernsee, Wessobrunn haben keinen Eintrag aus dem 10. Jahrhundert in ihren Traditionsbüchern, kaum den einen oder anderen in ihren Urkundenverzeichnissen, so daß Weltenburg in dieser Hinsicht der Vorrang vor allen anderen bayerischen Klöstern zukommt.

Auf Grund dieser Traditionen kann als sicher gelten, daß in Weltenburg während des Zeitraumes, dem sie angehören, das klösterliche Zusammenleben nicht unterbrochen wurde, daß also die kleine Abtei die mannigfachen schweren Drangsale, welche im 10. Jahrhundert über die Klöster hereinbrachen, und vielen derselben den völligen Ruin brachten, andere aber derart schwächten, daß die benediktinische *vita communis* erst nach vielen Jahrzehnten wieder aufgenommen werden konnte, besser überstand als irgendeine andere. Mag Weltenburg unter den wiederholten Ungarneinfällen auch noch so schwer gelitten haben, positive Anhaltspunkte hiefür liegen nicht vor, mögen es häufige Kriegskontributionen wirtschaftlich noch so sehr geschwächt haben, das klösterliche Leben mußte nicht aufgegeben werden, ja es kann nicht einmal allzusehr herabgekommen sein. Zahlreiche und wertvolle Schenkungen an das Kloster setzen nicht bloß voraus, daß es als solches überhaupt bestand, sondern

<sup>16</sup> Smital, a. a. O. S. 322.

auch, daß das monastische Leben innerhalb seiner Mauern wohl geordnet war und den edlen Wohltätern hinlängliche Gewähr bot, daß ihre Gaben nicht an Unwürdige verschwendet waren. Besonders eindrucksvoll spricht für den guten Stand der regulären Disziplin im Kloster die letzte der Traditionen, in welcher ein, wie sich aus dem Text ergibt, sehr hochgesinnter Priester Oudalger nicht nur eine ansehnliche Stiftung macht, sondern *aeternae vitae desiderio accensus omnia reliquit et in monasterio s̄ci Georgii regulari vitae deo militandum se subdidit*, und das trotz der äußerst kritischen Lage der klösterlichen Familie, die in der Klausel der Tradition so anschaulich gezeichnet ist und offenbar nicht im Verfall der Disziplin, sondern in den bedrohlichen politischen Verhältnissen seinen Grund hatte.

Durch diese Feststellungen dürfte verschiedenen Hypothesen, die bisher als geschichtliche Tatsachen hingenommen wurden, die auch, bevor unsere Traditionsnotizen bekannt wurden, vielleicht nicht unbegründet waren, der Boden entweder ganz entzogen sein oder doch stark ins Wanken geraten.

Die erste derselben ist die, daß Weltenburg wie so viele andere Klöster durch die Ungarn zerstört worden sei. Abt Abelin († 1658) erwähnt sie in seiner *Chronographica Instructio*<sup>17</sup> noch nicht. Meichlbeck<sup>18</sup> nimmt sie als gegebene Tatsache. Selbst der verdiente Geschichtsschreiber des Klosters, Abt Benedikt Werner<sup>19</sup> († 1830), der die unfreiwillige Muße, die ihm die Säkularisation seiner Abtei brachte, hauptsächlich zur Erforschung und Bearbeitung der Geschichte derselben verwendete, findet es sehr glaubwürdig, daß Weltenburg schon im Jahre 907 von den Hunnen zerstört, jedenfalls als klösterliche Niederlassung aufgelöst wurde und erst durch den hl. Wolfgang zu neuem Leben wieder erstand. In der *Traditio Otram* sieht Werner einen gutgemeinten Versuch<sup>20</sup>, der zur Heilung des Übels gemacht wurde, aber keinen Erfolg hatte. „Die Gabe verschwand wieder gleich einem Traumbilde, wengleich sie wirklich und mit aller Feierlichkeit niedergelegt wurde.“ Als Dotation für die Neugründung eines verwüsteten und ausgeraubten Klosters kann die Schenkung von fünf Mancipien gar nicht in Frage kommen, sie setzt vielmehr die wirtschaftliche Existenz desselben notwendig voraus. Diese aber ist kaum denkbar, wenn das Kloster von den Ungarn überhaupt vernichtet war.

Eine andere Hypothese, für die sich aus älterer Zeit ebenfalls nicht der geringste geschichtliche Beweis beibringen läßt,

<sup>17</sup> Gedruckt in Straubing, 1642.

<sup>18</sup> Meichlbeck, *Historia Frisingensis*, pg. 170.

<sup>19</sup> Werner, *Geschichte des Klosters Weltenburg*, I. Buch § 23. (Cgm. 1844.) Weltenburger Abschrift Bd. I, S. 119.

<sup>20</sup> *ibidem* S. 127.

besagt, daß Weltenburg im 10. Jahrhundert bischöfliche Kommende gewesen sei. Wir finden sie bei Scholliner<sup>21</sup>, Lindner<sup>22</sup> und Smital<sup>23</sup>. Die Veranlassung zu ihrem Entstehen gab wohl die *Tr. Otram*, in welcher die Schenkung „per manus Isangrimi epi et advocati sui folcrati“ erfolgt. Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß die stark betonte Teilnahme des Bischofs bei der Übergabe der Mancipien etwas Auffallendes an sich hat. Wie alle alten Traditionsbücher beweisen, kam es äußerst selten vor, daß geistliche Würdenträger, Bischöfe oder Äbte Traditionen persönlich entgegennahmen. Dies gehörte zu den Amtsobliegenheiten des Advocatus, der dazu eigens bestellt war, das Kloster in allen Rechtshändeln zu vertreten<sup>24</sup> und deshalb nach den gesetzlichen Bestimmungen des geltenden Rechtes kundig sein mußte. Erst im Lauf des 11. Jahrhunderts änderte sich diese Praxis und dürften die Traditionen des Weltenburger Libellus zu den frühesten gehören, in denen der Abt in der Regel die Schenkungen persönlich entgegennimmt. Selbst wenn also das Kloster wirklich dem Bischof als Kommende übertragen gewesen wäre, läge darin keine genügende Erklärung für seine persönliche Übernahme der Tradition. Dazu kommt die weitere Tatsache, daß Kommendeabteien nicht leicht Schenkungen empfangen aus dem einfachen Grunde, daß Wohltäter nicht die Einkünfte des Bischofs oder gar eines Laien vermehren, sondern die wirtschaftliche Lage des Klosters verbessern wollten. Auch dafür sind die Traditionsbücher Zeugen. Daß in Weltenburg die Schenkungen während des ganzen 10. Jahrhunderts nicht stocken, dürfte ein Hauptbeweis dafür sein, daß das Kloster seine Selbständigkeit nicht verloren hatte.

Für das Auftreten Bischof Isangrims in der *Tr. Otram* werden wohl rein persönliche Gründe vorgelegen sein. Das Kloster stand unter seiner Jurisdiktion, es lag nur wenige Stunden von der Bischofsstadt entfernt, es war neben St. Emmeram das einzige bischöfliche Kloster in der Diözese, das die Not der Zeit überstanden hatte<sup>25</sup>, wohl nicht ohne schwerste wirtschaftliche Schädigung. Da griff der Bischof helfend ein und veranlaßte den kaiserlichen Hofbeamten Otram zu der gewiß nicht unbedeutenden Schenkung, welche dann nicht bloß tatsächlich sondern auch in der äußeren Rechtsform dem Kloster per manus Isangrimi epi übergeben wurde. Ein ähnlicher Fall begegnet uns in einer Schenkung Ludwigs des Frommen an das Kloster Niederaltaich, die petente et suggerente Gozbaldo abbate an diesen selbst erfolgte und dann vom Abt an das Kloster weitergegeben wurde,

<sup>21</sup> MonBoic. XIII, p. 310. — <sup>22</sup> Lindner, Monasticon p. 447.

<sup>23</sup> Smital, l. c. 318, 321.

<sup>24</sup> Cf. Hartzheim, Concilia Germanicae I, p. 366.

<sup>25</sup> Fink W., Entwicklungsgeschichte der Benediktinerabtei Metten, S. 46.

freilich in einer zweiten Urkunde<sup>26</sup>. In Weltenburg wird Bischof Isangrim durch die persönliche Entgegennahme der Schenkung für das Kloster als Wohltäter desselben für immer gekennzeichnet. Sein Name steht auch im alten Necrologium. (5. II.)

Zur Aufstellung einer anderen Hypothese haben unsere Traditionsnotizen Denis<sup>27</sup> Anlaß gegeben. Er datiert sie nämlich in die Zeit, in welcher das Kloster im Besitz der Canonici regulares war, und zwar der Augustiner Chorherrn von St. Florian (1123—1128). Smital<sup>28</sup> bemerkt dazu mit Recht: „Selbst ein flüchtiger Blick zeigt, daß eine solche Datierung aus paläographischen Gründen ganz unmöglich ist, übernimmt aber den Grundgedanken von Denis selbst und begründet ihn mit der Erwähnung des Adalhardus praepositus in der Tradition der Helidin sowie die der Kleriker in der des Baltker. Das zeige, „daß die Mönche hier den Säkularkanonikern hatten weichen müssen.“

Smital nimmt die Bezeichnungen „praepositus“ und „clerici“ in jenem exklusiven Sinn, den sie erst viel später allmählich erhielten, als in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts das Institut der Augustinerchorherrn immer weitere Verbreitung fand und jener bedauerliche Gegensatz zwischen ihnen und dem alten Mönchsorden sich entwickelte, der im früheren Mittelalter zwischen Mönchen und Kanonikern in keiner Weise bestand. Diese früheren Canonici hatten wie die Mönche einen Abt als Hausoberen, dem wie im Benediktinerkloster ein Praepositus als erster Helfer zur Seite stand. Im *Capitulare Caroli M. incerti anni*)<sup>29</sup> erhalten nacheinander die Abbates Canonici und die Abbates Regulares und dann die Abbatissae Canonicae und die Abbatissae regulares ihre besonderen Weisungen. Das Wort „praepositus“ wird in den Beschlüssen des Konzils von Aachen vom Jahr 816<sup>30</sup> in einer Reihe von Kapiteln (15—22) gleichbedeutend mit „kirchlicher Vorgesetzter“ genommen. Vom praepositus (canonicorum) sagt das gleiche Konzil in Kap. CXXXIX<sup>31</sup> bezeichnend: *Quamvis omnes qui praesunt praepositi rite dicantur, usus tamen oltinuit, eos vocari praepositos, qui quandam prioratus curam sub aliis praelatis gerunt.* Damit ist doch klar ausgesprochen, daß es sich beim praepositus des früheren Mittelalters nicht wie später in den Klöstern der Chorherrn um den ersten Vorgesetzten des Hauses handelte. Ein sprechender Beleg für diese Auffassung findet sich in einer St. Emmeramer Traditionsurkunde<sup>32</sup> vom Jahre 889, in welcher als Zeugen genannt werden Rodolt, S. Emmerami praepositus

<sup>26</sup> MonBoic. XI, p. 107 und 109. — <sup>27</sup> Denis, Codd. Mss. pg. 111.

<sup>28</sup> Smital, a. a. O. S. 322. — <sup>29</sup> Hartzheim, Conc. Germ. I, p. 417.

<sup>30</sup> ebd. p. 432. — <sup>31</sup> ebd. p. 511.

<sup>32</sup> Janner, Geschichte der Bischöfe von Regensburg, I. S. 238.

mit zwei Mönchen und Erimpertus. *Canonicorum praepositus* mit elf anderen Klerikern. Janner bemerkt hiezu: „Demzufolge hatten die Kanoniker an der Spitze der äußeren Verwaltung einen Propst, Erimpert; ebenso die Emmeramer einen Propst (nicht aber Abt), Rodolt. Wenn aber der St. Emmeramer *praepositus* sein Kloster bei einer Tradition vertritt, warum müßte man dann bei Weltenburg annehmen, daß die Mönche hier den Säkularkanonikern hätten weichen müssen, weil in einer der Traditionen ein Adalhardus *praepositus* genannt ist?

Nicht viel anders verhält sich die Sache mit den *clerici* in der *Trad. Baltker*. Das Wort ist für den Canoniker ebenso wenig die adäquate Bezeichnung wie für den Monachus. Beide sind *clerici*, wenn sie eine kirchliche Weihe haben. Freilich wird der Mönch in Urkunden viel seltener *clericus* genannt, weil die Bezeichnung *monachus* von alters her in Übung war und viele Mönche ohne kirchliche Weihe waren. Daß es doch geschah, zeigt eine Urkunde von Benediktbeuren<sup>33</sup>, die erste nach der Wiedererrichtung des Klosters 1032, in welcher die große Schenkung des Grafen Arnolt übergeben wird *ad altare S. Benedicti . . . clericis qui illic diu noctuque deo serviunt*. Der Abt, Gothalm, wird gar nicht genannt. In unserer *Traditio Baltker* ist übrigens zu beachten, daß die Textformulierung überhaupt nicht ganz sorgfältig ist, indem Hauuard ohne die Amtsbezeichnung *advocatus* eingetragen wird, die in Urkunden nicht leicht fehlt. Das macht auch das *vage clericis* erklärlich.

Die beiden Redewendungen: *in manu Adalhardi praepositi* und *in manum Hauuardi et clericorum* berechtigten demnach nicht zu der sonst ganz unbegründeten Folgerung, daß Weltenburg in den Besitz der Kanoniker übergegangen sein müßte. Im Gegenteil lassen sich aus den Traditionen selbst Gründe entnehmen, die dafür sprechen, daß Weltenburg während des ganzen Zeitraums Eigentum der Benediktiner blieb. Das geht schon aus der nicht unterbrochenen Folge der zehn besprochenen Einträge hervor. Wo die Benediktiner sich in ihren Klöstern nicht mehr halten konnten, wie in Benediktbeuren, Niederaltaich, Tegernsee, Wessobrunn, hörten die Schenkungen auf und setzten erst wieder ein nach der Wiedererrichtung der Abteien. Es ist auch erklärlich, daß die Freunde der Klöster, durch die Zeitverhältnisse selbst schwer getroffen, ihr Wohlwollen nicht ohne weiteres auf die neuen Eigentümer übertrugen, die sich vielleicht gar nicht als solche betrachteten, sondern nur das noch Vorhandene hüten wollten, bis die Mönche in ihr altes Heim wieder zurückkehren könnten. Kaum erklärlich wäre aber, wie in Weltenburg allein keine Stockung in den Schenkungen

<sup>33</sup> MonBoic. VII, 38.

eintrat, wenn das Kloster wie die anderen für die Benediktiner verloren gegangen wäre. Mehrere der in den Traditionen genannten Freunde und Wohltäter des Klosters wurden in das alte Necrologium, das um 1045 angelegt wurde, aufgenommen, Adalun, pr. & mon. (Tr. II u. VI), Adala (Tr. IIc), Aschiric (Tr. VII), Oudalger (Tr. VII), Immo, der advocatus in der Tr. VI, starb sogar als Laienbruder im Kloster (Immo ex laico conversus ob. 25. III.). Der Eintrag im Necrologium wäre kaum erfolgt, wenn die Verzeichneten Wohltäter der Kanoniker und nicht der Benediktiner gewesen wären. Einen sehr wertvollen Beweis dafür, daß Weltenburg im 10. Jahrhundert nicht in den Besitz der Kanoniker übergang, sondern Benediktinerkloster blieb, können wir der *Traditio Oudalger* (VII) entnehmen. In der kurzen Motivierung der Schenkung heißt es: „Quidam presb. Odalger . . . omnia reliquit & in monasterio sci Georgii regulari vitae deo militandum se subdidit.“ Abgesehen davon, daß der Text sich augenscheinlich an die Benediktinerregel<sup>34</sup> anlehnt, kann hier nicht von der „regularis vita canonica“ die Rede sein, weil die Kanoniker weder auf ihr persönliches Eigentum noch auf die freie Verfügung über dasselbe Verzicht leisteten. Ganz ausdrücklich aber ist im ersten Glied der in die Tradition aufgenommenen Klausel: „Si autem . . . vita monachica in loco supradicto destructa fuerit“, ausgesprochen, daß zur Zeit der Übergabe der Schenkung Mönche und nicht Kanoniker im Kloster lebten. Daß die schon seit längerer Zeit, mindestens seit Menschengedenken der Fall war läßt sich aus dem Schluß des Klauselgliedes entnehmen: „et canonicae congregationi traditus fuerit“, der anderenfalls lauten müßte: „redditus“ fuerit. Als positiven Beweis für die Richtigkeit dieser Auffassung können wir die im wesentlichen gleichlautende Klausel der *Traditio Wolfherii* (V) ansehen: „Si Congregacio ibi esset, . . . si ibi congregacio non esset“, bei welcher sich kein Grund denken läßt, warum man sie in anderem Sinn nehmen müßte oder dürfte als in der *Tr. Oudalger* der gleichen Traditionsgruppe. Diese beiden Klauseln entziehen der Hypothese vom zeitweiligen Übergang des Klosters an die Kanoniker auch deshalb den Boden, weil für ihren Aufenthalt daselbst fast keine Zeit mehr bleibt. Datieren wir die *Traditio Oudalger* spätestens um 980, wahrscheinlich erfolgte sie gerade wegen der Fassung der Klausel schon vor der Gefangennahme Herzog Heinrichs durch den Kaiser (976), dann ist die *Traditio Wolfherii* mit ihrem wesentlich anderem Schriftcharakter mindestens zwanzig Jahre früher anzusetzen und mag ihre Klausel noch von der Hunnenfurcht beeinflußt sein. Für die Kanoniker bleibt eine Zeit von knapp fünfundzwanzig Jahren. Es fehlt jede Wahrscheinlichkeit, daß sie da-

<sup>34</sup> Regula S. P. Benedicti, prologus.

mals überhaupt in Weltenburg waren, zumal nicht die geringste Notiz vorliegt über ihr Kommen oder Gehen und ihre Gegenwart und Tätigkeit und andererseits so viele Gründe für den nicht unterbrochenen Aufenthalt der Benediktiner in Weltenburg<sup>35</sup>.

Ein ganz wertvoller urkundlicher Beleg hiefür, der freilich außerhalb des Rahmens unserer Traditionsnotizen liegt, unseren Folgerungen aus denselben jedoch einen starken Rückhalt gewährt, ist in zwei wichtigen Diplomen der Abtei aus dem eingehenden 12. Jahrhundert enthalten. Bischof Hartwic von Regensburg, der das Kloster 1123 den Augustiner-Chorherrn von St. Florian übergab<sup>36</sup>, erwähnt mit keinem Worte, daß daselbe schon früher im Besitz von Kanonikern gewesen sei, obwohl dies für die Begründung seines Vorgehens gegen die Benediktiner von nicht geringer Bedeutung gewesen wäre. Bischof Chuno aber, der schon fünf Jahre später die Abtei ihren rechtmäßigen Eigentümern wieder zurückgab, stellt in der Wiederherstellungsurkunde<sup>37</sup> fest, daß sein Vorgänger

volens infra dioecesis suae terminos professores regulae beati Augustini plantare, locum ad hoc elegit, qui dicitur Welltenburg ab olim a monasticae professionis viris inhabitatum.

Dieses ab olim beweist, daß dem Bischof nichts davon bekannt war, daß jemals Kanoniker in Weltenburg gewesen wären, sonst hätte er sicher nicht mit einer gewissen Spitze gegen Bischof Hartwic so scharf betont, daß das Kloster „von jeher“ von Männern monastischer Profeß bewohnt war. Damit dürfte die Haltlosigkeit der Hypothese von einer Besetzung Weltenburgs durch Kanoniker im 10. Jahrhundert schlagender als durch alle anderen Gründe erwiesen sein, aber auch die Richtigkeit unserer den Traditionsnotizen entnommenen Gegenbeweise.

Traditionsnotizen sind an sich keine Geschichtsquellen ersten Ranges. Sie hatten ja nur den Zweck, den gesetzlichen Vorschriften<sup>38</sup> Genüge zu leisten, an welche die rechtliche Gültigkeit aller Schenkungen an die Kirche gebunden war. Aber wenn ausgesprochen geschichtliche Aufzeichnungen vollständig fehlen, wie dies bezüglich der Weltenburger Frühzeit der Fall ist, können auch Traditionen, besonders wenn sie in größerer Anzahl erhalten sind, und in ihrem gegenseitigen Verhältnis untersucht werden, ganz brauchbare Belege enthalten für eine Zeit, die ohne sie ganz im Dunkel läge. Die Traditionen entnommenen Nachrichten sind sogar besonders wertvoll, weil bei

<sup>35</sup> Die Ausführungen Smitals (a. a. O. S. 322/23) zur *Tradition Oudalger* und zur Rückkehr der Benediktiner nach Weltenburg können wegen ihrer inneren Unwahrscheinlichkeit hier unberücksichtigt bleiben.

<sup>36</sup> MonBoic. XIII, p. 353. — <sup>37</sup> ebd. p. 355.

<sup>38</sup> Georgisch, Corpus Juris Germanici Antiqui, Lex Baiunariorum, Tit. I, Cp. I, pg. 255, und Decretum Tassilonis, Cp. II, pg. 326.

ihnen eine subjektive Färbung der geschichtlichen Vorgänge ganz ausgeschlossen ist, die beim Gebrauch anderer an sich besserer Geschichtsquellen aus alter und neuer Zeit nicht selten zu einer gewissen Vorsicht nötigt.

So konnten wir in unseren Ausführungen über die Traditionsnotizen unseres Weltenburger Evangeliars nicht nur den ursprünglichen Text der wichtigsten derselben, der *Tr. Otram*, feststellen, der nur in sehr verderbter Fassung erhalten war, sondern die Geschichte der Abtei für das ganze 10. Jahrhundert mit einer Reihe von Nachrichten belegen und überdies eine Reihe später entstandener Legenden als unhaltbar zurückweisen. Es dürfte, solange nicht das Gegenteil durch stärkere Gründe bewiesen werden kann, als sicher angenommen werden, daß Weltenburg während des ganzen 10. Jahrhunderts als Kloster bestand und nicht durch die Ungarn vernichtet wurde; daß es Benediktinerkloster blieb und nicht an die Kanoniker überging und daß es selbständiges Kloster und nicht bischöfliche Komende war.

Der „sollicitus et membranae parcus Coenobita“<sup>39</sup>, der die Traditionsnotizen in unbeschriebene Seiten einer so wertvollen Handschrift eingetragen hat, wie es das alte Weltenburger Evangeliar ist, hat demnach seinem Kloster einen ganz unschätzbaren Dienst erwiesen.

<sup>39</sup> Denis, l. c. pg. 111.